

1. Antrag auf Satzungsänderung

Der geschäftsführende Vorstand beantragt zur reibungslosen Weiterführung der Vereinsgeschäfte folgende Satzungsänderung/en

§1, Abs. 4

Alt:

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§52 II Nr. 21 AO)

Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport in allen Altersklassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
- die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen

Neu:

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§52 II Nr. 21 AO)

Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport in allen Altersklassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Bewerbung von vereinseigenen Sportangeboten

§9c, Abs. 10

Alt:

- (10) Die Mitglieder sind berechtigt, **bis 5 Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der **Terminankündigung (in Textform) 7 Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Anträge, welche nach vorgenannter Frist eingehen, werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest-gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist.

Neu:

- (10) Die Mitglieder sind berechtigt, **bis 6 Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der **Terminankündigung (in Textform) 8 Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Anträge, welche nach vorgenannter Frist eingehen, werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest-gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist.

Nähere Ausführungen und Erläuterungen in der Jahreshauptversammlung.

2. Antrag auf Genehmigung einer Kreditaufnahme

Der geschäftsführende Vorstand beantragt die Zustimmung zu einer Kreditaufnahme über €300.000,00. Der aufzunehmende Kredit soll dazu dienen, das vereinseigene Gebäude in der Hauptstr. 60 zu erhalten. Das Gebäude soll weiterhin für den Sportbetrieb sowie für gesellschaftliche Veranstaltungen und den Betrieb der Gaststätte genutzt werden können.

Nähere Ausführungen und Erläuterungen in der Jahreshauptversammlung.

3. Antrag auf Mitgliedsbeitragserhöhung

Um die laufenden Energiekosten, ebenso wie die stetig steigenden Personalkosten abfangen zu können, beantragt der geschäftsführende Vorstand folgende Mitgliedsbeitragserhöhung ab 01.07.2024:

Erwachsene: €13,00 (vorher €11,00)

Ermäßigte: € 8,00 (vorher €7,00)

Familienbeitrag €25,00 (vorher €22,00)

Nähere Ausführungen und Erläuterungen in der Jahreshauptversammlung.

Trebur, 28.03.2024



Vorsitzende Sport
Geschäftsführender Vorstand TV 1886 e. V. Trebur